

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 4/10 S

L 5 SF 373/09 (Hessisches LSG)
S 4 R 174/08 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2010 durch den Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden, die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 2010 - L 5 SF 373/09 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 13.1.2010 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) das Ablehnungsgesuch der Klägerin gegen den Richter am Verwaltungsgericht B. in dem Rechtsstreit S 4 R 174/08 des Sozialgerichts Wiesbaden wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr verfassten Schreiben vom 4.2.2010 - gerichtet an das LSG - gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt. Das LSG hat das Schreiben der Klägerin an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet (Eingang hier am 5.2.2010).
- 3 Gegen den Beschluss des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Hauptsacheentscheidung des LSG) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss aus diesen Gründen in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

